

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IX
A. Fragestellung und Grundlagen	1
B. Keine Belehrung über spezifisches Rücktrittsrecht	13
1. „Unbefristetes“ Rücktrittsrecht?	13
a. Sekundärrecht	13
i. Grundlagen	13
ii. Muss das Rücktrittsrecht „unbefristet“ sein?	18
b. Primärrecht	27
i. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unionalen Handelns ...	27
ii. Grundrecht auf Eigentum und unternehmerische Freiheit ...	29
iii. Gleichheitssatz	33
iv. Grundsatz der Rechtssicherheit	33
c. Prolongierte Frist und anderweitig erlangte Kenntnis vom Rücktrittsrecht	37
d. Schlussfolgerung	41
e. Hinweise zum österreichischen Recht	42
2. Rechtsfolge späten Rücktritts: Rückkaufswert oder Rückabwicklung?	46
a. Grundlagen	47
b. Erfordert die RL Leben die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung?	50
i. Zu Wortlaut und Systematik	51
ii. Zum Erfordernis praktischer Wirksamkeit – Allgemeines	54
iii. Praktische Wirksamkeit und § 176 VersVG	57
iv. Ist eine Belastung des Versicherers erforderlich?	63
c. Schlussfolgerung	65
C. Belehrung über das Rücktrittsrecht mit zu kurzer Frist	67
1. Verkürzung der unional vorgesehenen Frist	67
a. Unbefristetes Rücktrittsrecht	67

i. Sekundärrecht – Zur Verkürzung der Frist	67
ii. Zur/Gegen Gleichstellung von fehlerhafter mit fehlender Belehrung	70
iii. Primärrecht	72
b. Rechtsfolgen	75
2. Verkürzung nur der vom MS vorgesehenen Frist	76
a. Unbefristetes Rücktrittsrecht	76
b. Rechtsfolgen	78
D. Belehrung nannte zu strenge Form	83
E. Weitere Konstellationen nicht ordnungsgemäßer Belehrung	87
1. Belehrung nur über ein Rücktrittsrecht	87
2. Keine Information über Zustandekommen des Vertrages	89
3. Anforderungen an die Deutlichkeit der Belehrung	91
4. Belehrung erfolgte nur in der Mitteilung über Vertragsschluss oder später.....	93
F. Rücktritt nach Durchführung des Vertrages	95
G. Zusammenfassung	99